



**Verein zur Förderung der Ausbildung im Pferdesport  
und zur Pflege von Kulturwerten  
beim Staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach a. d. Lauter**

**§ 1 Name, Sitz des Vereins**

Der am 8. Juni 1972 gegründete Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ausbildung im Pferdesport und zur Pflege von Kulturwerten beim Staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach a. d. Lauter (Förderverein Marbach)“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – unter VR 370402 eingetragen und hat seinen Sitz in Gomadingen-Marbach.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

- a) Durch Aufbringen von Spenden die Einrichtungen und die Ausbildung im Pferdesport beim Staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach a. d. Lauter zu fördern. Der Verein berät die staatlichen Stellen und die pferdesportlichen Organisationen in Fragen der Ausbildung. Die Ausbildung im Pferdesport beim Staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach a.L. soll der sportlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend dienen.

- b) Förderung der Pflege von Kulturwerten beim Staatlichen Haupt- und Landgestüt Marbach a.L. durch Erwerb von Gegenständen von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven.
- c) Förderung der Volksbildung und Erziehung durch Vermittlung von Wissen über das Pferd in Haltung, Zucht, Sport und sonstigen Einsatzmöglichkeiten sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung über das Pferd.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle institutionellen und persönlichen Mitglieder, die bis zur Satzungsänderung am 30. Juni 2005 die Mitgliedschaft besitzen. Ansonsten wird die ordentliche Mitgliedschaft bei natürlichen und juristischen Personen durch folgendes Aufnahmeverfahren erworben:
  - 1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen.
  - 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
  - 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- b) Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt sowohl bei natürlichen Personen als auch bei juristischen Personen durch schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

- c) Besonders verdienstvollen ordentlichen Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- d) Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die mit dem Antrag auf Mitgliedschaft angegebenen Daten auf ein Datenverarbeitungssystem des Fördervereins Marbach gespeichert und für Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs und für den Versand von Mitteilungen des Fördervereins Marbach nach Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und genutzt werden.
- e) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- f) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.

## **§ 4 Finanzierung und Verwendung der Mittel**

- a) Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge und Spenden finanziert. Der Verein erhebt von den ordentlichen wie auch von den fördernden Mitgliedern jährliche Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei der Beitragsfestlegung sind die steuerlich relevanten Vorschriften für Gemeinnützigkeitsaufwendungen zu beachten.
- b) Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- a) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Sie haben Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen und vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und erteilt Entlastung.
- c) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- d) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- e) Fördernde Mitglieder werden im Nachgang der Mitgliederversammlung über deren Ergebnisse, insbesondere über die durch den Verein erfolgten Förderungsleistungen informiert. Ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **§ 7 Besondere Rechte aus der Mitgliedschaft**

Allen Mitgliedern (ordentlichen und fördernden Mitgliedern) steht ein unentgeltliches Teilnahmerecht an den in der Trägerschaft des Vereins für die Mitglieder durchgeführten Veranstaltungen sowie Besichtigungen und an Vorträgen zu.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
- d) dem Geschäftsführer.

Er ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen werden ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf vier Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er bestellt einen Kassier, dem die Rechnungsführung und die Jahresrechnung obliegen. Letzteres ist durch einen vom Vorstand bestimmten Kassenprüfer zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten: Durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer der beiden stets der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sein muss.

## **§ 9 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Für die Änderung vorstehender Satzung sind 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Stimmen erforderlich. Sind nicht  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an das Land Baden-Württemberg, das es ausschließlich und unmittelbar für Zecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2005 in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Gomadingen-Marbach, den 11. Mai 2019

Manfred Raichle  
Vorsitzender

(Tag der Eintragung der geänderten Satzung in § 1 (Registerstelle) und in § 3 (Mitgliedschaft) in das Vereinsregister 37042 beim Amtsgericht Stuttgart: 17.02.2020)